

Lohn1x1.de

Alles zum Thema Lohnabrechnung

Pressemitteilung:

MINDESTLOHN: AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN FÜR ARBEITGEBER

Der Mindestlohn sei ein Bürokratiemonster, schimpfen Unternehmen und Wirtschaftsverbände. Sie kritisieren die zusätzlichen Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber. Welche Aufzeichnungspflichten der Mindestlohn mit sich bringt und wen sie betreffen, hat das Internetfachportal Lohn1x1.de zusammengefasst.

Brandenburg (Havel), 02.06.2015. Arbeitgeber müssen strenge Aufzeichnungspflichten für den Mindestlohn beachten. Doch die Pflichten gelten nicht für alle Unternehmen. "Maßgabe ist das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz", erklärt Redakteur Wolff von Rechenberg vom Internetfachportal Lohn1x1.de: "Für die in diesem Gesetz genannten Branchen gelten mit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zusätzliche Aufzeichnungspflichten". Dazu zählen zum Beispiel Logistik, Gastronomie und Bauwirtschaft. Unabhängig von der Branche sind Unternehmen betroffen, die Leiharbeiter oder Minijobber beschäftigen. Die Aufzeichnungspflichten gelten jedoch nicht für Privathaushalte, wenn sie Minijobber beschäftigen.

Aufzeichnungspflichten light für bestimmte Arbeitnehmer

Einfacher wird es für betroffene Unternehmen, wenn der Arbeitnehmer mindestens 2.985 Euro brutto verdient. Dann gelten vereinfachte Aufzeichnungspflichten. Vereinfachungen hat der Gesetzgeber auch für Arbeitnehmer eingeführt, die mobile Tätigkeiten ausüben oder die vom Arbeitgeber keine genauen Vorgaben für ihre tägliche Arbeitszeit bekommen. Für diese Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber lediglich die tägliche Arbeitszeit, nicht aber Beginn und Ende der Arbeitszeit aufzeichnen. Das gilt unter anderem für Post- und Paketzusteller, für die Straßenreinigung oder den Winterdienst.

Tücken bei der Aufzeichnung: Ungeklärte Pausenzeiten

Den Umfang der Aufzeichnungen hat der Gesetzgeber § 19 Abs. 1 Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) festgelegt. Demnach müssen betroffene Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer Arbeitsbeginn, Arbeitsende und Arbeitsdauer aufzeichnen und diese Unterlagen zwei Jahre lang aufbewahren. "Die Pausenzeiten sollten Arbeitgeber ebenfalls aufzeichnen", rät Wolff von Rechenberg. Das fordert unter anderem der Zoll, der die Einhaltung des Mindestlohns überwachen soll. Doch daran gibt es Zweifel. Denn im Gesetz findet sich keine Aufzeichnungspflicht für Pausenzeiten. Deshalb empfiehlt Lohn 1x1: Pausenzeiten gesondert erfassen und aufbewahren, bis die Frage abschließend geklärt ist. Selbstverständlich müssen Arbeitgeber Urlaubs- und Krankheitszeiten erfassen. (2.483 Zeichen)

Was Arbeitgeber über Aufzeichnungspflichten für den Mindestlohn wissen müssen, lesen Sie ausführlich auf Lohn1x1.de:

[Mindestlohn: Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber](#)

Über Lohn1x1.de

Lohn1x1.de ist das Fachportal für Lohnbuchhalter der reimus.NET GmbH. Lohn1x1.de informiert aktuell, sachkundig in News und Fachbeiträgen über alles, was Führungskräfte, Unternehmer und Selbstständige über Lohn, Gehalt und Arbeitsrecht wissen müssen.

Angemeldete Nutzer können im Forum von Lohn1x1.de Fragen stellen oder aktuelle Entwicklungen diskutieren.

Besuchen Sie uns auf www.Lohn1x1.de

Über reimus.NET

Die reimus.NET GmbH ist spezialisiert auf die Konzeption, Entwicklung und Betreuung von Internet-Fachportalen und Online-Marktplätzen. Die Erfolgsgeschichte begann 2003 mit dem Controlling-Portal, das heute mit mehr als 400.000 Besuche im Monat zu den renommiertesten und besucherstärksten Fachangeboten für Controllerinnen und Controller im deutschsprachigen Internet zählt.

Einen ähnlich großen Erfolg verzeichnete die reimus.NET GmbH mit dem Rechnungswesen-Portal, das sich zu einem der wichtigsten Fachportale für Bilanzbuchhalter entwickelte und derzeit mehr als 400.000 Besuche monatlich verzeichnet. Insgesamt zählen die Fachportale der reimus.NET GmbH monatlich mehr als 1 Million Seitenzugriffe.

Pressekontakt:

reimus.NET
Enrico Reimus

Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg a.d.H.

Tel. 03381-315759
Fax. 03381-315760
E-Mail: pm@reimusnet.de
Web: www.reimus.net